

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2010/4

Xanten, 27.01.2010

24. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Einladung zur <u>nichtöffentlichen</u> Sitzung des Hauptausschusses am 03.02.2010	2
Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung von Wohnungs- und Grundeigentum, 003 K 058/09	3 - 4

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten, Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Moll, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Nah & Frisch-Markt Alic, Hammelweg 2; Wardt: Nibelungenbad, Strohweg 2

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu der am

Mittwoch, 3. Februar 2010, 17:00 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Xanten, Karthaus 2, stattfindenden **nichtöffentlichen** Sitzung des Hauptausschusses ein.

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
- 2 Grundstücksangelegenheiten
 - 2.1 Verkauf von Wohnbaugrundstücken
 - 2.1.1 Verkauf von Baugrundstücken für den Wohnungsbau im Lüttinger Feld
Drucksache Nr. St 09/119
 - 2.2 Verkauf von Gewerbegrundstücken
 - 2.2.1 Verkauf eines Grundstückes im Gewerbegebiet Xanten-Birten
Drucksache Nr. St 09/121
- 3 Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Xanten, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- 4 Fragen von Ausschussmitgliedern gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

Xanten, 21.01.2010

Strunk
Bürgermeister

003 K 058/09



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 06.05.2010 um 11:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Wardt Blatt 1789 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

277/1.000 (zweihundertsiebenundsiebzig Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Wardt, Flur 35, Flurstück 792, Gebäude- und Freifläche, Alter-Rhein-Weg 24, 24a, 26, 26a, groß: 578 qm

verbunden mit Sondereigentum an den im Erdgeschoß sowie im Kellergeschoss rechts im Aufteilungsplan mit Nummer 2 bezeichneten Räumen

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine 3 Zimmer Eigentumswohnung im Keller- und Erdgeschoss mit einer Größe von ca. 116 qm in einem 4 Einheitenobjekt sowie Sondernutzungsrecht an unbebauten Grundstücksteilen (Garten und Stellplatz), Baujahr 2002. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.06.2009 eingetragen worden. Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 130.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 14.01.2010

Kusenberg
Rechtspfleger